

droht - unter Hinzuziehung des Vormundschaftsgerichtes erfolgen.

Die Durchführung dieser Maßnahme liegt jedoch ausschließlich bei dem örtlich zuständigen Jugendamt. In diesem Falle ist das Jugendamt einweisende Behörde und Kostenträger der Maßnahme sowie alleiniger Vertreter in der Betreuung des Kindes in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Heim.

II. Eine weitere Rechtsgrundlage zur Fremdplacierung von Minderjährigen bietet der § 62 JWG - die Freiwillige erziehungshilfe-

Diese Form der Hilfe tritt dann ein, wenn die Entwicklung eines Minderjährigen gefährdet oder bedroht ist und diese Maßnahme eine Abwendung der Gefahr darstellt. Die Durchführung dieser Maßnahme ist jedoch nur möglich, wenn die Personensorgeberechtigten mit dieser Maßnahme einverstanden sind. Die Kosten dieser Maßnahme werden von dem zuständigen Landesjugendamt als überörtlichem Kostenträger getragen.

Jedoch bleibt auch hier das örtliche Jugendamt für den Minderjährigen zuständig und betreut ihn im Rahmen der Einzelbetreuung. Alle, den jungen Menschen betreffenden Maßnahmen, werden mit dem Jugendamt, den Eltern, dem Heim und je nach Alter und Entwicklung mit dem jungen Menschen besprochen.

Also auch hier unmittelbare Einwirkung des Jugendamtes auf die Erziehung des jungen Menschen.

Die dritte und letzte Form der Möglichkeiten nach dem JWG, einen jungen Menschen in die Heimerziehung einzuweisen, ist die Durchführung einer Fürsorgeerziehung gemäß § 64 JWG.

Auch hier geht die Initiative vom zuständigen Jugendamt